

Kleine Anfrage
des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort
des Ministeriums der Justiz und für Migration

Asyl-Zuzüge nach Baden-Württemberg im August 2025

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird der Ausdruck „Registrierungen“ in der Mitteilung des Justizministeriums definiert?
2. Wie viele Asylbewerber kamen im August 2025 über die Zuweisungen des Königsteiner Schlüssels zusätzlich nach Baden-Württemberg?
3. Wie viele der im August 2025 registrierten Asylbewerber wurden über den Königsteiner Schlüssel oder andere Verteilmechanismen (zum Beispiel bestimmte Schwerpunkte nach Nationalitäten) in andere Bundesländer weiterverteilt?
4. Wie viele Ausländer kamen über den Weg des Familiennachzugs zu hier lebenden, anerkannten Asylbewerbern im August 2025 nach Baden-Württemberg?
5. Wie viele Ausländer kamen im August 2025 über Bundes- oder Landesaufnahmeprogramme welcher Art nach Baden-Württemberg?
6. Wie viele Abschiebeversuche, die (und aus welchen Gründen) erfolglos blieben, gab es im August 2025 neben den 293 erfolgreichen Abschiebungen?
7. In welchen Fällen führt ein Asylfolgeantrag zu einem Abbruch der bereits laufenden Abschiebung?

3.9.2025

Klos AfD

Begründung

Im August 2025 stellten nach Auskunft des Justizministeriums vom 3. September 2025 775 Menschen einen Asylantrag oder einen Folgeantrag und blieben in Baden-Württemberg. Das sind 62 Prozent weniger als im Jahr zuvor (2 055 Registrierungen) und sogar mehr als 80 Prozent weniger im Vergleich zum August 2023 (3 941 Registrierungen).

Zum Vergleich: Im vergangenen Monat mussten 293 Menschen das Land als abgeschobene Asylbewerber wieder verlassen, 109 von ihnen waren Straftäter.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. September 2025 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie wird der Ausdruck „Registrierungen“ in der Mitteilung des Justizministeriums definiert?

Zu 1.:

Unter Registrierungen ist die Erfassung von Personen, die sich in einer Einrichtung zur Erstaufnahme von Geflüchteten als asylsuchend melden, mittels sogenannter „PIK-Stationen“ (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) zu verstehen. Hierbei werden persönliche Daten aufgenommen. Alle Asylsuchende werden zudem im Rahmen der Registrierung fotografiert; von Personen ab dem 6. Lebensjahr werden zusätzlich Fingerabdrücke (Erkennungsdienstliche Behandlung) genommen. Die aufgenommenen Daten werden zentral als sogenannter Kerndatensatz im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert. Parallel erfolgen verschiedene Abgleiche mit nationalen und europäischen Datenbanken (z. B. polizeiliche Informationssysteme, European Dactyloscopy [EURODAC] und dem Schengener Informationssystem [SIS]).

2. Wie viele Asylbewerber kamen im August 2025 über die Zuweisungen des Königsteiner Schlüssels zusätzlich nach Baden-Württemberg?

Zu 2.:

Im August 2025 wurden insgesamt 61 Personen aus anderen Ländern Baden-Württemberg zur Aufnahme und Unterbringung während des Asylverfahrens zugewiesen.

3. Wie viele der im August 2025 registrierten Asylbewerber wurden über den Königsteiner Schlüssel oder andere Verteilmechanismen (zum Beispiel bestimmte Schwerpunkte nach Nationalitäten) in andere Bundesländer weiterverteilt?

Zu 3.:

Im August 2025 wurden insgesamt 132 der in Baden-Württemberg registrierten Asylsuchenden in andere Länder weitergeleitet.

4. Wie viele Ausländer kamen über den Weg des Familiennachzugs zu hier lebenden, anerkannten Asylbewerbern im August 2025 nach Baden-Württemberg?

Zu 4.:

Nach der Ausländerzentralregister-Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge waren in Baden-Württemberg zum Stichtag 31. August 2025 aufhältig:

- 3 451 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 Aufenthaltsgesetz (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling);
- 214 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 Aufenthaltsgesetz (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem);
- 3 529 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling).

Das Ausländerzentralregister des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge lässt keine zeitraumübergreifende Datenauswertung zu. Daher kann lediglich eine stichtagsbezogene Auswertung aus der Ausländerzentralregister-Statistik erhoben werden, aus der sich aber nicht entnehmen lässt, zu welchem Zeitpunkt die Personen nach Baden-Württemberg eingereist sind.

5. Wie viele Ausländer kamen im August 2025 über Bundes- oder Landesaufnahmeprogramme welcher Art nach Baden-Württemberg?

Zu 5.:

Das Land Baden-Württemberg betreibt kein eigenes Landesaufnahmeprogramm. Zudem wurden im August 2025 keine Personen über ein Bundesaufnahmeprogramm im Rahmen von Charter-Maßnahmen in Baden-Württemberg aufgenommen, da es in diesem Monat keine organisierten Einreisen im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen, Bundesaufnahmeprogrammen oder Resettlement nach Baden-Württemberg gegeben hat.

6. Wie viele Abschiebeversuche, die (und aus welchen Gründen) erfolglos blieben, gab es im August 2025 neben den 293 erfolgreichen Abschiebungen?

Zu 6.:

Die Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Status	Ergebnis
Geplante Abschiebungen	793
Abschiebungen	294*
Gründe für Stornierung/Scheitern einer Abschiebung	
fehlendes Dokument	10
freiwillige Ausreise/Überstellungen ohne Verwaltungszwang	17
Asylfolgeantrag	1
familiäre Gründe	3
Storno durch das BAMF	24
Storno durch die Bundespolizei	3
untergetaucht	46
Flugstorno	1
Härtefallkommission	2
medizinische Gründe	5
nicht angetroffen	303
sonstige organisatorische Gründe	39
Mitnahmeverweigerung durch Airline	2
Rechtsmittel	2
sonstige rechtliche Gründe	22
renitentes Verhalten	19
Gesamt	499

* die ursprünglich durch das Ministerium der Justiz und für Migration veröffentlichte Zahl der erfolgreichen Abschiebungen im August 2025 hat sich nachträglich aufgrund einer Nachmeldung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Stichtag für die Veröffentlichung auf 294 erhöht.

7. In welchen Fällen führt ein Asylfolgeantrag zu einem Abbruch der bereits laufenden Abschiebung?

Zu 7.:

In § 71 Absatz 5 des Asylgesetzes ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Abschiebung im Fall eines Asylfolgeantrags, über den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu entscheiden hat, durchgeführt werden kann.

Wenn der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung – was im Fall einer laufenden Abschiebung naheliegend ist – oder nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags einen erneuten Folgeantrag gestellt hat, so darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das BAMF mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen.

Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einer Woche und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach der gerichtlichen Ablehnung dieses Antrags vollzogen werden.

Für die Praxis bedeutet dies Folgendes: Stellt eine betroffene Person während einer laufenden Abschiebung einen Asylfolgeantrag, informiert das landesweit für Rückführungen zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe umgehend das für die Prüfung des Asylfolgeantrags zuständige BAMF. Das BAMF führt eine priorisierte Prüfung durch und fertigt nach Möglichkeit umgehend einen Bescheid zum Asylfolgeverfahren. Der Bescheid wird unverzüglich dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zugestellt oder – sofern der Betroffene nicht anwaltlich vertreten ist – über die Polizei am Flughafen an die betroffene Person ausgehändigt. Zu einem Abbruch einer laufenden Abschiebung kommt es daher in der Praxis nur in den Fällen, in denen das BAMF nicht mehr rechtzeitig entscheiden kann oder in denen die Entscheidung zugunsten der antragstellenden Person ausfällt, also ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration